

12 K 2474/07.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5252135-133,

Beklagte,

w e g e n

Asyl recht

hat die 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Arnsberg
aufgrund der mündlichen Verhandlung
vom 14. November 2008
durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Ammermann
als Einzelrichter gemäß § 76 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -

f ü r R e c h t e r k a n n t :

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. September 2007 verpflichtet, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens,
für das Gerichtskosten nicht erhoben werden.

T a t b e s t a n d : _

Der Kläger ist Ashkali aus dem Kosovo und hat bereits erfolglos zwei Asylverfahren durchlaufen. Mit Schriftsatz vom 9. Mai 2007 beantragte der Kläger die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Zur Begründung war vorgetragen, dass der Kläger an einer koronaren Herzerkrankung und Diabetes mellitus leide. Beigefügt war dem Antrag eine ärztliche Bescheinigung des Facharztes für Innere Medizin Dr. _____ vom 6. Juli 2007, in dem für den Kläger folgende Erkrankungen diagnostiziert waren:

- 1) Diffuse KHK mit Angina pectoris unter mäßiger Belastung
 - Z.n. RCA-PTCA mit Stentimplantation 10/2004
 - Z.n. RCX-PTCA mit Stentimplantation 2/2005
 - Z.n. RCA-Re-PTCA mit Stentimplantation 6/2006
bei Reststenose
- 2) Insulinpflichtiger Diabetes mellitus Typ II mit häufigen Entgleisungen
- 3) Arterielle Hypertonie mit hypertensiver Herzerkrankung
- 4) Hyperlipoproteinämie
- 5) Agitierte Depression mit Angst/Panikattacken und Schlafstörungen

Weiter war ausgeführt: Anhand der vorliegenden Arzt-/KH-Berichte und der in meiner Praxis am 4. u. 5.07.2007 durchgeführten Untersuchungen bestehen bei dem Patienten schwerwiegende Erkrankungen, die regelmäßig und intensiv behandelt werden müssen. Die Wahrscheinlichkeit von lebensgefährlichen Komplikationen kurz- bis mittelfristig ist sehr hoch.

Mit Bescheid vom 27. September 2007 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 2. März 1998 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes mit der Begründung ab, dass Herzerkrankungen sowie Diabetes mellitus im Kosovo behandelbar seien.

Der Kläger hat daraufhin am 15. November 2007 die vorliegende Klage erhoben, zu deren Begründung er geltend macht: Er sei Angehöriger der Minderheit der Ashkali aus dem Kosovo. Er leide an diversen behandlungsbedürftigen Erkrankungen. Im Vordergrund stehe hierbei eine schwere, behandlungsbedürftige Herzerkrankung. Schwere Herzerkrankungen könnten im Kosovo nicht geheilt oder behandelt werden. Ausweislich einer Bescheinigung des Krankenhauses von Peje vom 8. März 2007 könnten die beim Kläger erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen im Bezirkskrankenhaus nicht erbracht werden, insbesondere könne eine Koronarographie nicht im Kosovo durchgeführt werden. Auch stehe keine kostenlose medizinische Versorgung zur Verfügung. Zudem beständen erhebliche Zweifel an der Objektivität der Lageberichte, die regelmäßig von der Deutschen Botschaft zur Gesundheitsversorgung im Kosovo erstellt würden. Diese würden einer objektiven Lagebeschreibung nicht gerecht.

Ausweislich eines PTCA-Protokolls des evangelischen Krankenhauses (Abteilung Kardiologie/Angeologie) vom 1. Juli 2008 wurde am 1. Juli 2008 bei dem Kläger erneut eine PTCA (Erweiterung der Herzkranzgefäße) durchgeführt.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom 27. September 2007 zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen in dem ablehnenden Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten

im Übrigen wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen

Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen

Entscheidungsgründe

Die Klage hat Erfolg. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein zwingendes Abschiebungshindernis wird nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts,

vgl. Urteile vom 25. November 1997, 9 C 58.96, BVerwGE 105, 383 und vom 7. September 1999, 1 C 6.99, InfAusIR 2000, 16.

durch unzureichende Behandlungsmöglichkeiten begründet, wenn die konkrete erhebliche Gefahr besteht, dass die Krankheit des ausreisepflichtigen Ausländers.

sich alsbald nach der Einreise in seinen Heimatstaat wesentlich oder sogar lebensbedrohlich verschlechtern wird.

Eine derartige Gefahr ist für den Kläger mit der erforderlichen beachtlichen Wahrscheinlichkeit dargelegt. Für eine beachtliche Wahrscheinlichkeit reicht es nicht aus, wenn die Rechtsgutverletzung im Bereich des Möglichen liegt; vielmehr muss eine solche mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein. Das ist anzunehmen, wenn die für die Rechtsgutverletzung sprechenden Umstände größeres Gewicht haben als die dagegen sprechenden Tatsachen und deshalb ihnen gegenüber überwiegen. Dieses "größere Gewicht" ist nicht rein quantitativ zu verstehen, sondern im Sinne einer zusammenfassenden Bewertung des Sachverhalts bei verständiger Würdigung aller objektiven Umstände dahingehend, ob sie bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen eine ernsthafte Furcht vor der Rechtsgutverletzung rechtfertigt. Dabei sind auch die Zumutbarkeit eines mit der Rückkehr verbundenen Risikos und der Rang des gefährdeten Rechtsguts von Bedeutung.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20. September 2006 - 13 A 1740/06.A - m.w.N..

Hiervon ausgehend liegt eine Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Bei dem Kläger sind in den Jahren 2004, 2005, 2006 und 2008 wegen seiner Gefäßerkrankung vier Operationen durchgeführt worden. Diese in fast regelmäßigem Abstand erforderlichen Eingriffe beim Kläger rechtfertigen bereits die Bejahung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, dass sich Kläger alsbald erneut einem invasiven kardiologischen Eingriff unterziehen muss. Diese beachtliche Wahrscheinlichkeit wird weiter belegt durch das nach dem letzten Eingriff erstellte ärztliche Attest der Gemeinschaftspraxis Dr. vom 10. November 2008, wonach die Situation trotz erfolgter Intervention als gegenwärtig instabil einzuordnen ist und diesbezüglich eine erneute kardiologische Abklärung erfolgt. Da ausweislich der vorliegenden Erkenntnisse im Kosovo eine invasive Kardiologie nur eingeschränkt durchgeführt werden kann und ein Koronarangiograph zur verbesserten Diagnostik angeschafft aber noch nicht in Betrieb genommen wurde,

Vgl. Lagebericht vom 29. November 2007

kann dem Kläger angesichts der mit einem Nichteingriff verbundenen Lebensgefahr eine Rückkehr in den Kosovo nicht zugemutet werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs.1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens ergibt sich aus § 83 b AsylVfG.